

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung

A. Problem

Die Anwendung körperlicher Gewalt ist innerhalb von Familien in Deutschland leider immer noch weit verbreitet. Dabei belegen Untersuchungen, daß Opfer elterlicher Gewalt später selbst vermehrt Gewalt anwenden.

B. Lösung

Im Rahmen der Vorschriften über die Personensorge wird dem Kind ein Recht auf gewaltfreie Erziehung eingeräumt. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen, auch solche zum Zwecke der Erziehung, werden für unzulässig erklärt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch die flankierend vorgesehene Ergänzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes um Angebote zur Förderung der gewaltfreien Erziehung sind insbesondere durch vermehrten Personalaufwand Mehrkosten bei den Jugendämtern zu erwarten, die derzeit nicht zu beziffern sind.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Artikel 2

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 16 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 – BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1999

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

Allgemeines

A. Gegenstand und Anlaß der Änderung

Gewalt in der Familie gehört in Deutschland immer noch zum Alltag. Aus Umfragen und Untersuchungen der letzten Jahre ergibt sich, daß in Familien in Deutschland die Anwendung körperlicher Gewalt weit verbreitet ist. Gleichzeitig belegen Untersuchungen, daß Opfer elterlicher Gewalt später vermehrt selbst Gewalt anwenden. Um diesen „Kreislauf“ der Gewalt zu durchbrechen und eindeutig klarzustellen, daß Gewalt kein geeignetes Erziehungsmittel ist, sieht die Koalitionsvereinbarung für die 14. Legislaturperiode vor, ein Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung gesetzlich festzuschreiben.

Das Strafrecht erklärt körperliche Mißhandlungen von Eltern an Kindern bereits heute mit voller Schärfe zu strafbaren Handlungen. Der früher gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtfertigungsgrund des elterlichen Züchtigungsrechts ist durch die in der vergangenen Legislaturperiode vorgenommene Änderung des § 1631 Abs. 2 BGB entfallen, so daß die Strafbarkeit elterlicher Gewaltausübung durch die vorgeschlagene Änderung nicht ausgeweitet wird, sondern unverändert besteht. Allerdings hat die Schärfe der strafrechtlichen Sanktionen zur Folge, daß Maßnahmen wegen elterlicher Mißhandlungen gegenüber ihren Kindern häufig gar nicht ergriffen werden, sondern Verfahrenseinstellungen erfolgen. Um sicherzustellen, daß auf familiäre Gewalt gleichwohl umfassend reagiert wird, müssen die variantenreichen Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen des Kinder- und Jugendhilferechts zur Anwendung gebracht werden.

B. Änderungsbedarf

I. Bisherige Rechtsentwicklung

Nach der ursprünglichen Fassung des § 1631 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 (RGBl. S. 165) durfte der Vater „kraft des Erziehungsrechtes angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden“.

Auch nach der Streichung dieser Vorschrift durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) wurde das Recht der Eltern zur körperlichen Züchtigung des Kindes weiterhin als Ausfluß des Erziehungsrechtes angesehen. Nach verbreiteter Meinung durfte allerdings die Züchtigung als Erziehungsmittel nur im Rahmen des Erziehungszwecks und in dem davon gebotenen Maß verwendet werden, wobei auch Gesundheit und seelische Verfassung des Kindes zu berücksichtigen waren.

Schon bei den Beratungen über das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli

1979 (BGBl. I S. 1061) ist die Frage eines ausdrücklichen Züchtigungsverbots erörtert worden. Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Normierung eines solchen generellen Verbots abgelehnt und einem Verbot entwürdigender Erziehungsmaßnahmen den Vorzug gegeben. Die damalige Ausschlußmehrheit verknüpfte mit der Gesetzesänderung „die Erwartung, daß sich mit einer Verstärkung des allgemeinen Bewußtseins zu einer angstfreien, auf unangemessene Repressionen verzichtenden Erziehung die Vielfalt darauf abzielender pädagogischer Erkenntnisse auf breiter Ebene langfristig durchsetzen wird“ (Drucksache 8/2788, S. 35). Geschärft werden sollte der „Sinn für die Unterscheidung von Erziehungsmaßnahmen, die diese Bezeichnung verdienen, und Kindesmißhandlungen“. Hingegen befürchtete der Ausschuß von einem strikten Verbot jeglicher körperlicher Züchtigung eine – nicht gewollte – Kriminalisierung (a.a.O.). Eine Ausschlußminderheit hielt bereits seinerzeit die Vorschrift in ihrer inhaltlichen Aussage für zu unbestimmt.

In der 12. Legislaturperiode hat die Bundesregierung einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1631 BGB (Mißhandlungsverbotsgesetz) eingebracht (Drucksache 12/6343). Die Formulierung des § 1631 Abs. 2 BGB sollte lauten: „Körperliche und seelische Mißhandlungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Über diesen Entwurf und mehrere Alternativentwürfe haben der Bundesrat und der Deutsche Bundestag Ende des Jahres 1993 und 1994 wiederholt beraten. Zu einer Verabschiedung des Gesetzes in der 12. Legislaturperiode ist es jedoch nicht gekommen.

In der 13. Legislaturperiode wurde dieser Gesetzentwurf nicht wieder eingebracht. Im Rahmen der Reform des Kindschaftsrechts wurde das Thema jedoch erneut aufgegriffen. Nachdem der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Drucksache 13/4899) keinen diesbezüglichen Vorschlag enthielt, hat sich erstmals der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages für die schließlich Gesetz gewordene heutige Fassung des § 1631 Abs. 2 BGB (Artikel 1 Nr. 14 des Kindschaftsrechtsreformgesetzes vom 16. Dezember 1997 – BGBl. I S. 2942) ausgesprochen, die wie folgt lautet:

„Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Mißhandlungen, sind unzulässig.“

Die Mehrheit des Rechtsausschusses empfahl kein absolutes Gewaltverbot, sondern ein Abstellen auf den Begriff der „körperlichen Mißhandlung“. Zur Begründung wurde vor allem auf die Flexibilität des Mißhandlungsbegriffs hingewiesen, der eine Überprüfung der elterlichen Maßnahmen auf ihre Unangemessenheit voraussetze, wobei auch Anlaß und Motive der körperlichen Einwirkung berücksichtigt werden könnten (Drucksache 13/8511 S. 65).

Mit dem Verbot körperlicher und seelischer Mißhandlungen hat der Gesetzgeber klargestellt, daß Mißhandlungen im Sinne des § 223 StGB auch nicht aus dem elterlichen Erziehungsrecht heraus gerechtfertigt werden können. Schon im Bericht des Rechtsausschusses (a.a.O.) wird aber eingeräumt, daß der Begriff der Mißhandlung in der Umgangssprache wesentlich enger als in der Rechtssprache ausgelegt wird.

II. Änderungsvorschläge

Die Abgrenzung der erlaubten von den verbotenen Erziehungsmitteln ist schon seit Ende der siebziger Jahre in der Diskussion. Auch im Zusammenhang mit der Reform des Kindschaftsrechts in der vergangenen Legislaturperiode wurde von einer großen Anzahl von Verbänden gefordert, die gewaltfreie Erziehung im Gesetz festzuschreiben.

Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages hat sich im Zuge der Kindschaftsrechtsreform ebenfalls für eine Verankerung der gewaltfreien Erziehung eingesetzt (vgl. den Tätigkeitsbericht der Kommission für die 13. Legislaturperiode, S. 11).

Zum Thema gewaltfreie Erziehung hat die Fraktion der SPD in der vergangenen Legislaturperiode in mehreren Zusammenhängen Entwürfe vorgelegt. Im Änderungsantrag der Fraktion der SPD zur zweiten Lesung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes (Drucksache 13/8558) wurde in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrates zum Kindschaftsrechtsreformgesetz (Drucksache 13/4899 S. 152) folgende Fassung des § 1631 Abs. 2 BGB vorgeschlagen:

„(2) Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Körperstrafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in der vergangenen Legislaturperiode entsprechende Vorschläge unterbreitet. In ihrem Entschließungsantrag zur dritten Lesung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes (Drucksache 13/8570) hat sie sich für folgende Fassung des § 1631 Abs. 2 BGB ausgesprochen:

„(2) Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Maßnahmen, auch solche zum Zwecke der Erziehung, die die körperliche, geistige oder seelische Integrität oder Identität des Kindes verletzen, sind unzulässig.“

Die Sachverständigenkommission zum Zehnten Kinder- und Jugendbericht hat sich in ihrem Bericht ebenfalls für ein Gewalt- bzw. Züchtigungsverbot in der Erziehung ausgesprochen (Drucksache 13/11368 S. 132 und 166).

III. Rechtstatsachen

Gewalt gegen Kinder in der Familie läßt sich wegen des Dunkelfeldes nur schwer erfassen. Immerhin liegen aus den letzten Jahren jedoch Untersuchungen vor, die ein hohes Ausmaß an körperlicher Gewaltausübung gegen Kinder aufzeigen. So gaben 81,5 % der von Bussmann im Jahr 1992 befragten 2 400 Jugendlichen aus Ost und West an, geohrfeigt worden zu sein (Bussmann, Changes

in Family Sanctioning Styles and the Impact of Abolishing Corporal Punishment, in: Frehsee u. a. (Hrsg.), Family Violence Against Children, Berlin 1996, S. 39, 40). 43,5% berichteten über deftige Ohrfeigen und 30,6 % über eine Tracht Prügel. In einer weiteren Befragung von 3 000 Erwachsenen aus dem Jahr 1994 ließ sich feststellen, daß 61,2 % in ihrem eigenen Erziehungsverhalten leichte und deftige Ohrfeigen einsetzten und 20,6 % ihren Kindern sogar eine Tracht Prügel verabreichten (Bussmann, a.a.O. S. 43).

In einer jüngst von Pfeiffer, Kriminologisches Institut Niedersachsen, in vier deutschen Städten durchgeführten Befragung (Pfeiffer u. a., Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen, Hannover 1998, S. 87) berichteten 55,6 % der Jugendlichen, bis zu ihrem 12. Lebensjahr elterliche Gewalt erlitten zu haben.

Die Sachverständigenkommission zum Zehnten Kinder- und Jugendbericht stellt aufgrund der Daten einer Studie von Wetzels (Wetzels, Zur Epidemiologie physischer und sexueller Gewalterfahrungen in der Kindheit, Forschungsbericht Nr. 59 des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, Hannover 1997) eine Hochrechnung an, wonach pro Jahr etwa 150 000 Kinder unter 15 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland körperliche Mißhandlung durch ihre Eltern erleiden (Drucksache 13/11368 S. 112).

Aus der bereits erwähnten Befragung von Pfeiffer im Jahr 1997 (a.a.O. S. 95) ergibt sich, daß 37 % der Jugendlichen, die häufig mißhandelt wurden, auch selbst über eigene Gewaltausübung berichteten, während diejenigen, die nie gezüchtigt wurden, nur zu 18 % selbst Gewalt angewendet haben. Deshalb besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen in der Familie erlittener Gewalt und von Jugendlichen ausgeübter Gewalt.

IV. Andere Rechtsordnungen

Einige europäische Länder kennen ausdrückliche Regelungen über Bestrafungs- oder Gewaltverbote:

1. Im schwedischen Elterngesetz wird in Kapitel 6 § 1 folgendes geregelt:

„Das Kind hat ein Recht auf Fürsorge, Sicherheit und eine sorgfältige Erziehung. Ein Kind soll mit Achtung vor seiner Person und seiner Eigenart behandelt werden und darf keiner körperlichen Bestrafung oder einer sonstigen kränkenden Behandlung ausgesetzt werden.“

2. § 30 Abs. 3 des norwegischen Kindergesetzes bestimmt:

„Das Kind darf weder Gewalt ausgesetzt werden noch in anderer Weise derart behandelt werden, daß die körperliche oder seelische Gesundheit einem Schaden oder einer Gefahr ausgesetzt wird.“

3. In § 7 Abs. 2 des dänischen Mündigkeitsgesetzes ist folgendes geregelt:

„Die Personensorge bringt die Pflicht mit sich, das Kind gegen physische und psychische Gewalt und gegen sonstige kränkende Behandlung zu schützen.“

4. In Österreich wurde das ABGB durch das am 1. Juli 1989 in Kraft getretene Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz geändert; § 146a ABGB lautet:

„Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen; die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“

In vielen anderen europäischen Ländern gibt es allgemeine Regelungen über die elterliche Sorge; inwieweit sich aus ihr ein „Züchtigungsrecht“ ableiten läßt und welche Grenzen hierfür bestehen, wird vielfach der Rechtsprechung überlassen. Nur noch in wenigen Ländern wird ein Züchtigungsrecht ausdrücklich anerkannt. So bestimmt Artikel 1518 Abs. 2 Satz 2 des griechischen Zivilgesetzbuchs:

„Zu Mitteln der Züchtigung zu greifen, ist nur erlaubt, wenn diese Mittel pädagogisch notwendig sind und der Würde des Kindes nicht schaden.“

V. UN-Kinderkonvention

Die von Deutschland ratifizierte UN-Kinderkonvention verpflichtet die Vertragsstaaten u. a., alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zu treffen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung zu schützen (Artikel 19 der UN-Kinderkonvention).

VI. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Der Schutz der Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) und das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG) gelten auch für Kinder. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG). Vom Elternrecht wird auch die Auswahl der Erziehungsziele und Erziehungsmittel umfaßt. Solange sich diese im Rahmen des Vertretbaren halten, hat der Staat den elterlichen Erziehungsstil hinzunehmen. Wo aber das Wohl des Kindes gefährdet ist, kommt das Wächteramt des Staates zum Tragen. Angesichts der beschriebenen rechtstatsächlichen Daten ist der Staat deshalb zum Handeln befugt.

C. Lösung

I. Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

Der Entwurf schlägt vor, jedem Kind ein Recht auf gewaltfreie Erziehung einzuräumen. Ein Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung verdeutlicht, daß das Kind als Person mit eigener Würde und als Träger von Rechten und Pflichten die Achtung seiner Persönlichkeit auch von den Eltern verlangen kann. Ein schlichtes Gebot der gewaltfreien Erziehung könnte von den Eltern relativ leicht als zwar staatlich gebotener, aber bei ihrem Kind nicht durchführbarer „Erziehungsstil“ abgetan werden. Deshalb ist es wichtig zu verdeutlichen, daß die gewalt-

freie Erziehung um des einzelnen Kindes willen festgeschrieben wird.

Hierzu korrespondierend wird ein Verbot an die Eltern normiert, bei der Ausübung der Personensorge körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen einzusetzen. Dieses Verbot konkretisiert zugleich das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung. Wird gegen das Verbot verstoßen, soll den Eltern in erster Linie Hilfe bei der Bewältigung von Konflikt- und Krisensituationen angeboten werden. Ferner kommen unter den dort im einzelnen genannten Voraussetzungen familiengerichtliche Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666a BGB und im Falle von körperlichen Mißhandlungen auch eine Strafverfolgung nach den §§ 223ff. StGB in Betracht. Im Rahmen der Prüfung, ob ein Sorgerechtsmißbrauch vorliegt, der eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB begründet, werden die Familiengerichte die in § 1631 Abs. 2 BGB niedergelegten Wertungen zu berücksichtigen haben. Durch das Erfordernis der Kindeswohlgefährdung in § 1666 BGB wird jedoch sichergestellt, daß vereinzelt gebliebene körperliche Bestrafungen in der Regel keine familiengerichtlichen Maßnahmen auslösen. § 1666 BGB wird in Rechtsprechung und Literatur als *lex specialis* zu den allgemeinen zivilrechtlichen Ansprüchen angesehen, so daß dem Kind gegenüber seinen Eltern insbesondere ein allgemeiner zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch nicht zusteht. Daran ändert die in diesem Entwurf vorgeschlagene Neuregelung des § 1631 Abs. 2 BGB nichts.

Ein allgemeines Verbot von körperlichen Bestrafungen trifft auf keine verfassungsrechtlichen Bedenken. In Pädagogik und Kinderpsychologie ist seit langem anerkannt, daß körperliche Bestrafungen, auch wenn sie nicht die Intensität der Mißhandlung erreichen, für das Kind eine Demütigung bedeuten. Deshalb sind körperliche Bestrafungen keine vertretbaren Erziehungsmittel, die der Staat aufgrund des Elternrechts hinzunehmen hätte. Für seelische Verletzungen des Kindes liegt dies auf der Hand.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgeschlagenen Regelungen, die zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gehören (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG: bürgerliches Recht, Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG: öffentliche Fürsorge), ist gegeben. Wie oben (unter A.) dargelegt, sind körperliche Mißhandlungen von Eltern an Kindern nach geltendem Recht zwar strafbar, jedoch findet eine Strafverfolgung wegen der Schärfe der strafrechtlichen Sanktionen häufig nicht statt. Die vorgeschlagenen Regelungen sollen die Grenzen der elterlichen Sorge bundeseinheitlich festlegen und den Weg zum Hilfesystem des Kinder- und Jugendhilferechts öffnen. Sie müssen durch Bundesgesetz erfolgen, um hinsichtlich dieses Kinderschutzes gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet zu schaffen (Artikel 72 Abs. 2 Alternative 1 GG).

II. Hilfe statt Strafe

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Ächtung der Gewalt in der Erziehung ohne Kriminalisierung der Familie. Nicht

die Strafverfolgung oder der Entzug der elterlichen Sorge dürfen deshalb in Konfliktlagen im Vordergrund stehen, sondern Hilfen für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern.

- **Leistungsansprüche des Kindes**

Im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat der Gesetzgeber der Jugendhilfe eine allgemeine Anwaltfunktion für junge Menschen zugewiesen. Die Jugendhilfe soll Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 SGB VIII). Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Besonders wichtig im Zusammenhang mit der Gewalt gegen Kinder ist die Möglichkeit, daß Kinder und Jugendliche ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden können, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).

- **Förderung der Erziehung in der Familie**

Die Neuregelung wird ihrem Ziel nur gerecht, wenn den Eltern zugleich Hilfe bei der Erziehung gerade in Konfliktlagen angeboten wird. Das Ziel einer angstfreien, auf Gewalt verzichtenden Erziehung muß allen Eltern auf geeignete Weise nähergebracht werden. Die Jugendhilfe soll Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). Die Aufgaben der Förderung der Erziehung in der Familie in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung war auch ein besonderes Anliegen der am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreform. Partnerschafts- und Trennungsberatung (§ 17 Abs. 1 und 2 SGB VIII) sind nunmehr Anspruchsleistungen. Dies ist auch deshalb besonders hervorzuheben, weil die Krise einer Partnerschaft eine Lebensphase ist, in der auch die Kinder in besonderem Maße vor Gewalt geschützt werden müssen.

Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sollen allen Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, daß Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können (§ 16 Abs. 1 SGB VIII). Mit solchen Angeboten können den Eltern auch Wege aufgezeigt werden, wie Konfliktsituationen in der Familie ohne Gewalt gelöst werden können (vgl. die Einzelbegründung zu Artikel 2).

- **Hilfe zur Erziehung**

Wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, hat

ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf für seine Entwicklung geeignete und notwendige Hilfe (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung sind z. B. Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII), Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) oder Heimerziehung (§ 34 SGB VIII). Damit steht ein differenziertes Instrumentarium zur Verfügung, um in Not- und Konfliktlagen ohne Repression unterstützend tätig werden zu können.

- **Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Als vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen kommt die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) in Betracht. Inobhutnahme eines Kindes ist die vorläufige Unterbringung des Kindes bei einer geeigneten Person oder in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform. Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus. Das Jugendamt ist verpflichtet, ein Kind in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet. Widerspricht der Inhaber der Personensorge, so hat ihm das Jugendamt unverzüglich das Kind zu übergeben oder eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes herbeizuführen. Das Jugendamt ist auch dann verpflichtet, ein Kind in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes seine Inobhutnahme erfordert.

- **Keine Ausweitung der Strafbarkeit**

Mit der gesetzgeberischen Ächtung der Gewalt in der Erziehung wird häufig die Befürchtung verbunden, daß Eltern hierdurch kriminalisiert würden, weil damit im Bereich der Körperverletzung das gewohnheitsrechtlich anerkannte Züchtigungsrecht abgeschafft werde. Dabei wird jedoch übersehen, daß der Rechtfertigungsgrund des elterlichen Züchtigungsrechts schon aufgrund der in der letzten Legislaturperiode vorgenommenen Änderung des § 1631 Abs. 2 BGB nicht mehr besteht. Eltern, die den Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB) an ihrem Kind erfüllen, also es körperlich mißhandeln, können sich dafür bereits heute nicht mehr auf ein elterliches Züchtigungsrecht berufen, da körperliche Mißhandlungen von Eltern an Kindern nach § 1631 Abs. 2 BGB unzulässig sind. Die vorangegangene Bundesregierung hat diese Auffassung in ihrer Stellungnahme zum Zehnten Kinder- und Jugendbericht ausdrücklich bestätigt (Drucksache 13/11368 S. XXI).

Soweit danach Ermittlungs- und Strafverfahren eingeleitet werden, sollte immer auch die Kinder- und Jugendhilfe im Blick behalten werden. Um den Einsatz dieses variantenreichen Hilfesystems sicherzustellen, erscheint es erwägenswert, daß in einem frühen Stadium des Verfahrens die Jugendämter an der Bewältigung des Konfliktes beteiligt werden.

- Maßnahmen des Familien- oder Vormundschaftsgerichts

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 1666 Abs. 1 BGB). Steht das Kind unter Vormundschaft, so hat gemäß § 1837 Abs. 4 BGB das Vormundschaftsgericht die entsprechenden Eingriffsbefugnisse. Eine solche Gefährdung kann auch in einer Überschreitung der Grenzen des elterlichen Erziehungsrechts liegen. Dem Familien- oder Vormundschaftsgericht stehen „die zur Abwendung der Gefahr geeigneten Maßnahmen“ zur Verfügung. Diese können von Weisungen und Geboten an die Eltern bis zum Entzug der Personensorge reichen, die jedoch nur zulässig ist, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, daß sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen (§ 1666a Abs. 2 BGB).

D. Flankierende Maßnahmen

In Schweden wurde, wie oben dargestellt, schon im Jahr 1979 ein Verbot jeglicher Körperstrafen in der Erziehung eingeführt. Eine groß angelegte Informationskampagne hat diese Regelung weiten Teilen der Bevölkerung bekannt gemacht. Eine Untersuchung hat ergeben, daß im Jahr 1981 etwa 99 % der Schweden die Neuregelung kannten. Die Anwendung von Gewalt gegen Kinder hat in Schweden in der Folgezeit stark abgenommen und liegt heute weit unter dem Niveau Deutschlands.

In Deutschland wird man das angestrebte Ziel der Bewußtseinsänderung ebenfalls nur erreichen, wenn das Leitbild der gewaltfreien Erziehung in umfassender Weise bekannt gemacht wird. Es ist daher beabsichtigt, auf die Gesetzesänderung und ihre Gründe durch eine bundesweite Informationskampagne aufmerksam zu machen.

E. Kosten

Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, deren Ergänzung Artikel 2 des Entwurfs vorsieht, gehört derzeit zu den am geringsten dotierten Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Um Information und Beratung zur gewaltfreien Erziehung als Regelangebot bei den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vorhalten zu können, sind insbesondere bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden Mehrkosten zu erwarten, die derzeit nicht zu beziffern sind.

Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die Regelung lediglich die Grenzen des Erziehungsrechts klarstellt.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu § 1631 Abs. 2 Satz 1-E

Zur Begründung von Satz 1 kann zunächst auf den allgemeinen Teil der Begründung verwiesen werden (vgl. insbesondere oben C. I.). Ebenso wie bei § 1684 Abs. 1 Satz 1 BGB (Umgangsrecht des Kindes) setzt auch die Festschreibung der gewaltfreien Erziehung als Kindesrecht in erster Linie auf eine Bewußtseinsänderung der Eltern. Der in Satz 1 verwendete Begriff der gewaltfreien Erziehung knüpft nicht an einen strafrechtlichen Gewaltbegriff an, sondern wird durch Satz 2 konkretisiert. Damit ist klargestellt, daß das Kind ein Recht auf eine Erziehung hat, die auf jegliche Art von körperlicher Bestrafung oder seelischer Verletzung verzichtet.

Zu § 1631 Abs. 2 Satz 2-E

Bei dem die gewaltfreie Erziehung konkretisierenden Satz 2 kommt es besonders auf eine klare, allgemeinverständliche Fassung an, weil er sich als Verbotsvorschrift an die Eltern wendet.

Nach Abwägung der für und wider die möglichen Formulierungen sprechenden Gesichtspunkte erscheint ein Verbot von körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen als vorzugswürdig. Im einzelnen wurden folgende Alternativen insbesondere zum Verbot der körperlichen Bestrafung erörtert:

- Allgemeines Bestrafungsverbot

Bei einem Verbot jeder Art von Bestrafung dürften die Eltern selbst bei einem erheblichen Fehlverhalten des Kindes z. B. weder das Taschengeld kürzen noch dem Kind das Ansehen einer ihm sonst gestatteten Fernsehsendung verbieten. Ein solcher Eingriff in Elternrechte wäre nicht sinnvoll und verfassungsrechtlich problematisch. Sicherlich ist es wünschenswerter, daß in der Erziehungspraxis viel stärker von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, durch Vorbild, Lob, Erklärung und Verständnis auf das Kind einzuwirken. Die Möglichkeit von Sanktionen darf den Eltern aber nicht völlig genommen werden.

- Züchtigungsverbot

Der Entwurf schlägt kein Verbot von Züchtigungen vor. Der Begriff der Züchtigung findet sich zwar in einzelnen Gesetzen (§ 31 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes, § 108 Abs. 1 Satz 2 des Seemannsgesetzes). Zum einen wäre bei der Verwendung des Begriffs „Züchtigung“ ein Nachteil, daß der Begriff unerschwinglich positive Assoziationen („züchtig“, „Zucht und Ordnung“) herzustellen vermag. Zum anderen wird der Begriff in der Umgangssprache ähnlich wie der Begriff der Mißhandlung nur mit schweren Formen der körperlichen Bestrafung in Verbindung gebracht.

- Verletzung der körperlichen Integrität

Der Entwurf greift die in dem oben erwähnten Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterbreiteten Vorschlag nicht auf, statt von der Körperstrafe von der Verletzung der körperlichen Integrität zu sprechen, weil der Begriff „Integrität“ nicht allgemeinverständlich sein dürfte, was gerade bei einer auf eine Bewußtseinsänderung zielenden Norm einen schweren Nachteil darstellt.

Die gewählte Formulierung der „körperlichen Bestrafung“ stellt klar, daß jegliche Art der körperlichen Bestrafung unzulässig ist. Dies hat, wie bereits oben ausgeführt, seinen Grund darin, daß die körperliche Bestrafung, auch wenn sie nicht die Intensität der Mißhandlung erreicht, für das Kind eine Demütigung bedeutet. Das Verbot der körperlichen Bestrafung macht zugleich deutlich, daß nicht jede körperliche Einwirkung verboten sein soll. Die häufig in der Diskussion erörterten Beispielsfälle (Festhalten des Babys auf dem Wickeltisch oder des Kindes vor der roten Ampel) werden deshalb von dem Verbot nicht erfaßt.

Neben der körperlichen Bestrafung sind auch seelische Verletzungen Mittel, die keinen Raum in einer am Persönlichkeitsrecht des Kindes orientierten Erziehung haben. Der Begriff der „seelischen Verletzung“ ist ebenso wie der im geltenden Recht verwendete Begriff der „seelischen Mißhandlung“ relativ unbestimmt. Wie der Begriff der „körperlichen Mißhandlung“ hat der Begriff der „seelischen Mißhandlung“ jedoch den Nachteil, daß er in weiten Teilen der Bevölkerung äußerst eng interpretiert wird.

Der vorliegende Entwurf stellt vor diesem Hintergrund auf die seelische „Verletzung“ ab, wodurch vor allem kränkende und herabsetzende Verhaltensweisen von Eltern, etwa das Bloßstellen vor den Freunden oder in der

Schulklasse, erfaßt werden. Auch extreme Kälte im Umgang mit dem Kind kann solche seelischen Verletzungen verursachen. Die Weite der möglichen Verhaltensweisen, die zu einer seelischen Verletzung des Kindes führen können, sprechen dafür, hier nicht wie bei der Bestrafung an der Handlung, sondern am Erfolg anzusetzen.

Aus dem geltenden Recht übernommen wurde der Begriff der entwürdigenden Maßnahmen. Anders als im geltenden Recht spricht der Entwurf jedoch nicht von Erziehungsmaßnahmen, weil entwürdigende Maßnahmen auch dann unzulässig sind, wenn sie nicht zum Zweck der Erziehung von den Eltern eingesetzt werden. In jedem Fall ist das Verbot entwürdigender Maßnahmen deshalb notwendig, weil mit dem Abstellen auf den Verletzungserfolg bei der seelischen Verletzung solche Maßnahmen zulässig wären, wenn das Kind besonders unsensibel ist oder etwa von hinter seinem Rücken erfolgten verächtlichen Äußerungen nichts erfährt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Es ist im Hinblick auf die Zielrichtung des Entwurfs sinnvoll, die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ausdrücklich um solche Angebote zu ergänzen, die Eltern einen gewaltfreien Umgang mit ihren Kindern in Konflikt- und Krisensituationen ermöglicht. Damit wird in modifizierter Form ein Vorschlag des Bundesrates zum Entwurf eines Mißhandlungsverbotsgesetzes (Drucksache 12/6343 S. 17) aufgegriffen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.